

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 346/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 226/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

17.08.2016

Außerkrafttretensdatum

23.05.2019

Abkürzung

AEV Kohleverarbeitung

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage B

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderung an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
B.1 Allgemeine Parameter		
Temperatur	30 °C	35 °C a)
Fischtoxizität G _F	4	keine
b)		Beeinträchtigungen der biolog. Abbauvorgänge
Abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l	200 mg/l
pH-Wert	6,5-8,5	c)
B.2 Anorganische Parameter		6,5-9,5

Cyanid – leicht freisetzbar ber. als CN	0,1 mg/l 0,0365 g/t d)	0,1 mg/l e) 0,0365 g/t d) e)
Fluorid ber. als F	55 g/t	55 g/t
Ges. geb. Stickstoff, TN _b ber. als N	100 mg/l 36,5 g/t d)	- g)
f) Summe von NH ₄ -N, NO ₃ -N, NO ₂ -N ber. als N	50 mg/l 18,25 g/t d)	- g)
h) Ammonium-Stickstoff ber. als N	20 mg/l	- i)
Nitrit-Stickstoff ber. als N	1 mg/l	10 mg/l
Gesamt-Phosphor ber. als P	2,0 mg/l	-
Sulfide - leicht freisetzbar ber. als S	0,1 mg/l 0,0365 g/t d)	0,5 mg/l e) j) 0,1825 g/t d) e) j)
Sulfit ber. als SO ₃	6 g/t	55 g/t
Thiocyanat, als SCN-	4 mg/l	4 mg/l e)
B.3 Organische Parameter		
Gesamter org. geb. Kohlenstoff, TOC ber. als C	55 mg/l l) 18 g/t d) l)	-
k) Chem. Sauerstoffbedarf, CSB ber. als O ₂	220 mg/l 75 g/t d)	-
k) Biochemischer Sauerstoffbedarf, BSB ₅ ber. als O ₂	20 mg/l	-
Kohlenwasserstoff-Index Phenolindex ber. als Phenol	5 mg/l 0,5 mg/l 0,1825 g/t d)	10 mg/l 0,5 mg/l e) 0,1825 g/t d) e)
Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylol und Ethylbenzol (BTXE)	0,1 mg/l 0,0365 g/t d)	0,1 mg/l 0,0365 g/t d)
Polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffe (PAK) ber. als C	0,05 mg/l 0,0183 g/t d)	0,05 mg/l 0,0183 g/t d)
m)		

- Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keiner Ausbildung von Dämpfen oder Vereisungen und zu keiner Gefahr der gesundheitlichen Belastung durch Dämpfe für das Betriebspersonal einer öffentlichen Kanalisationsanlage kommt.
- Der Parameter ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage stören.

- d) Die Emissionsbegrenzung für die produktionsspezifische Fracht ist zusätzlich zur Emissionsbegrenzung für die Konzentration vorzuschreiben; sie bezieht sich auf die Tonne installierte Verkokungskapazität für Steinkohle einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2.
- e) Im Einzelfall kann eine höhere Emissionsbegrenzung festgelegt werden, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass die empfangende Abwasserreinigungsanlage im Regelfall kontinuierlich mit diesem Stoff beaufschlagt wird und dass in ihr eine Reinigungskapazität gegeben ist, die sicherstellt, dass bei Indirekteinleitung der gleiche Behandlungserfolg bezogen auf die emittierte Stofffracht wie bei Direkteinleitung erzielt wird.
- f) Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff.
- g) Bei Indirekteinleitung erübrigt die Festlegung für den Parameter Nitrit-Stickstoff eine Festlegung für den Parameter TN_b und den Parameter Summe von NH_4-N , NO_3-N und NO_2-N .
- h) Summe von Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff und Nitrit-Stickstoff
- i) Bei Gefahr der Geruchsbelästigung oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Kläranlage ist die Emissionsbegrenzung entsprechend ÖNORM B 2503:2012 08 01 festzulegen.
- j) Es ist bei der Bewilligung der Indirekteinleitung die Eignung der Kanalanlage zu prüfen.
- k) Die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit kann entweder mit dem Parameter TOC oder mit dem Parameter CSB erfolgen; die Überwachung mittels beider Parameter ist nicht erforderlich.
- l) Liegt das Verhältnis von CSB zu TOC nachweislich unter 4, so ist die individuell anzuwendende Emissionsbegrenzung entsprechend des tatsächlichen Verhältnisses aus der Emissionsbegrenzung für CSB zu ermitteln.
- m) Summe von Benzo(a)pyren, Fluoranthen, Benzo(b)fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylene und Indeno(1,2,3-c,d)pyren, berechnet als Kohlenstoff.

Schlagworte

Kanalisationsreinigungsanlage

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2025

Gesetzesnummer

10011022

Dokumentnummer

NOR40186241